

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	SDB-V1511	Juwel Holzsiegel	
Druckdatum:	14.08.2024	Bearbeitungsdatum: 14.08.2024	DE
Version:	9.0	Ausgabedatum: 14.08.2024	Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant)	SDB-V1511
Handelsname/Bezeichnung	Juwel Holzsiegel seidenmatt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Beschichtung von Oberflächen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Imparat Farbwerk

Iversen & Mähl GmbH & Co. KG

Siemensstr. 8

D-21509 Glinde / Hamburg

Telefon: + 49(0)40-727708-700

Telefax: + 49(0)40-727708-299

Auskunft gebender Bereich:

Labor

E-Mail:

info@imparat.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: + 49(0)551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 3 / H226

Entzündbare Flüssigkeiten

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Sens. 1 / H317

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3 / H336

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P370 + P378

Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.

P403 + P233

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P403 + P235

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P501

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Cobaltbis(2-ethylhexanoat)

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: SDB-V1511
Druckdatum: 14.08.2024
Version: 9.0

Juwel Holzsiegel
Bearbeitungsdatum: 14.08.2024
Ausgabedatum: 14.08.2024

DE
Seite 2 / 11

Gemisch aus
 α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -hydroxypoly(oxyethylen) und
 α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen)
Phthalsäureanhydrid
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Vbgn. mit Oleylamin
Fatty acids, tall-oil, compds. with oleylamine
Reaktionsmasse von bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

*

Beschreibung Lösemittelhaltiger Alkydharzlack

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung // Bemerkung	Gew-%
265-150-3 64742-48-9 649-327-00-6	01-2119463258-33-xxxx Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane cyclische Verbindungen, <2% Aromaten STOT SE 3 H336 / Asp. Tox. 1 H304 / Flam. Liq. 3 H226	25 - 50
927-285-2	01-2119480162-45 Hydrocarbons, C11-C14, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics Asp. Tox. 1 H304	1 - 2,5
236-757-0 13475-82-6	01-2119490725-29 2,2,4,6,6-pentamethylheptane Asp. Tox. 1 H304 / Aquatic Chronic 4 H413 / Flam. Liq. 3 H226 / EUH066	1 - 2,5
400-830-7 607-176-00-3	01-0000015075-76-0001 Gemisch aus α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -hydroxy poly(oxyethylen) und α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen) Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 2 H411	0,1 - 0,5
201-607-5 85-44-9 607-009-00-4	01-2119457017-41-xxxx Phthalsäureanhydrid Acute Tox. 4 H302 / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Resp. Sens. 1 H334 / Skin Sens. 1 H317	0,1 - 0,5
604-612-4 147900-93-4	Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Vbgn. mit Oleylamin Skin Sens. 1 H317 / STOT RE 1 H372 / Aquatic Chronic 2 H411	0,1 - 0,5
205-250-6 136-52-7	01-2119524678-29-xxxx Cobaltbis(2-ethylhexanoat) Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1A H317 / Repr. 1B H360 / Asp. Tox. 1 H304 / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 3 H412	0,1 - 0,5
915-687-0 1065336-91-5	01-2119491304-40-0000 Reaktionsmasse von bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate Skin Sens. 1A H317 / Repr. 2 H361f / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 1 H410	0,1 - 0,5
245-018-1 22464-99-9	01-2119979088-21-0004 2-ethylhexanoic acid, zirconium salt Repr. 1B H360	0,1 - 0,5

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	SDB-V1511	Juwel Holzsiegel	
Druckdatum:	14.08.2024	Bearbeitungsdatum: 14.08.2024	DE
Version:	9.0	Ausgabedatum: 14.08.2024	Seite 3 / 11

288-315-1		
85711-55-3	Fatty acids, tall-oil, compds. with oleylamine Skin Sens. 1 H317	0,1 - 0,5

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: SDB-V1511 Juwel Holzsiegel
Druckdatum: 14.08.2024 Bearbeitungsdatum: 14.08.2024
Version: 9.0 Ausgabedatum: 14.08.2024

DE
Seite 4 / 11

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Branchenlösungen

GISCODE: BSL20 Beschichtungsstoffe, lösemittelbasiert, aromatenfrei, gekennzeichnet

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Index-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 265-150-3 / CAS-Nr. 64742-48-9

DFG, MAK, Langzeitwert: 300 mg/m³; 50 ppm

DFG, MAK, Kurzzeitwert: 600 mg/m³; 100 ppm

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m³

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m³

Bemerkung: (Kohlenwasserstoffe, aliphatisch, C9-C14)

Hydrocarbons, C11-C14, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

EG-Nr. 927-285-2

AGW, Langzeitwert: 300 mg/m³

AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m³

2,2,4,6,6-pentamethylheptane

EG-Nr. 236-757-0 / CAS-Nr. 13475-82-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m³

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m³

Bemerkung: (Kohlenwasserstoffe, aliphatisch, C9-C14)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	SDB-V1511	Juwel Holzsiegel	
Druckdatum:	14.08.2024	Bearbeitungsdatum: 14.08.2024	DE
Version:	9.0	Ausgabedatum: 14.08.2024	Seite 5 / 11

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³) : 300

DNEL:

Gemisch aus α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -hydroxypoly(oxyethylen) und α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen)

Index-Nr. 607-176-00-3 / EG-Nr. 400-830-7

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,5 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 0,35 mg/m³

Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Index-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 265-150-3 / CAS-Nr. 64742-48-9

DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 300 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1500 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (lokal), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 900 mg/m³

Reaktionsmasse von bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

EG-Nr. 915-687-0 / CAS-Nr. 1065336-91-5

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 2,5 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 2,5 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 2,35 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 2,35 mg/m³

PNEC:

Gemisch aus α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -hydroxypoly(oxyethylen) und α -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl- ω -3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen)

Index-Nr. 607-176-00-3 / EG-Nr. 400-830-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0023 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0002 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,028 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 3,06 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,306 mg/kg

PNEC, Boden: 2 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L

Reaktionsmasse von bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

EG-Nr. 915-687-0 / CAS-Nr. 1065336-91-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0022 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0002 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 1,05 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,11 mg/kg

PNEC, Boden: 0,21 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 1 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	SDB-V1511	Juwel Holzsiegel	
Druckdatum:	14.08.2024	Bearbeitungsdatum:	14.08.2024
Version:	9.0	Ausgabedatum:	14.08.2024
			DE
			Seite 6 / 11

Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz
Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz
Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen
Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften *
- | | |
|----------------------------------|---|
| Aggregatzustand: | Flüssig |
| Farbe: | farblos |
| Geruch: | stark nach aliphatischen Kohlenwasserstoffen |
| Siedebeginn und Siedebereich: | 155 °C
Solvent 115
Kohlenwasserstoffe C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane cyclische Verbindungen, <2% Aromaten |
| Flammpunkt: | 40 °C |
| Zündtemperatur: | nicht anwendbar |
| pH-Wert bei 20 °C: | nicht anwendbar |
| Kinematische Viskosität (40°C): | > 700 mm²/s |
| Viskosität bei 20 °C: | Dünnflüssig |
| Löslichkeit(en): | |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C: | Nicht mischbar |
| Dampfdruck bei 20 °C: | 0,1386 mbar |
| Dichte und/oder relative Dichte: | |
| Dichte bei 20 °C: | 0,940 g/cm³ |
- 9.2. Sonstige Angaben
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| Festkörpergehalt: | 58 Gew-% |
| Lösemitteltrennprüfung: | < 3 Gew-% (ADR/RID) |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
- Es liegen keine Informationen vor.
- 10.2. Chemische Stabilität
- Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
- Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
- Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
- nicht anwendbar
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
- Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: SDB-V1511
Druckdatum: 14.08.2024
Version: 9.0

Juwel Holzsiegel
Bearbeitungsdatum: 14.08.2024
Ausgabedatum: 14.08.2024

DE
Seite 7 / 11

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
205-250-6 136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Repr. 1B
245-018-1 22464-99-9	2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	Repr. 1B

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Reaktionsmasse von bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate
Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebraabärbling): 0,9 mg/L (96 h)
Methode: OECD 203

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt
Empfehlung

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	SDB-V1511	Juwel Holzsiegel	
Druckdatum:	14.08.2024	Bearbeitungsdatum:	14.08.2024
Version:	9.0	Ausgabedatum:	14.08.2024
			DE
			Seite 8 / 11

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV
080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung
Empfehlung
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. **UN-Nummer oder ID-Nummer**
UN 1263
- 14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Landtransport (ADR/RID): FARBE
Seeschifftransport (IMDG): PAINT
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint
- 14.3. **Transportgefahrenklassen**
Landtransport (ADR/RID): 3
bei Gebinden > 450 l Klasse 3
Seeschifftransport (IMDG) 3
für Gebinde < = 450 Liter: Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code.
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) 3
- 14.4. **Verpackungsgruppe**
III
- 14.5. **Umweltgefahren**
Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar
Meeresschadstoff nicht anwendbar
- 14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)
Tunnelbeschränkungscode D/E

Seeschifftransport (IMDG)
EmS-Nr. F-E, S-E

- 14.7. **Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**
Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
EU-Vorschriften
Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]
VOC-Wert (in g/L): 385
Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken
VOC-Produktkategorie: (Cat. A/e) ; VOC-Grenzwert: 400 g/l
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (in g/L): 385
Nationale Vorschriften
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung
Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: SDB-V1511
Druckdatum: 14.08.2024
Version: 9.0

Juwel Holzsiegel
Bearbeitungsdatum: 14.08.2024
Ausgabedatum: 14.08.2024

DE
Seite 9 / 11

beachten, soweit zutreffend.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Wassergefährdungsklasse
1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)
TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h
oder
Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)
DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
400-830-7	Gemisch aus α-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl ω-hydroxypoly(oxyethylen) und α-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl ω-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionylo xypoly(oxyethylen)	01-0000015075-76-0001
915-687-0 1065336-91-5	Reaktionsmasse von bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate	01-2119491304-40-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben *

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Aquatic Chronic 4 / H413	Gewässergefährdend	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Resp. Sens. 1 / H334	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
STOT RE 1 / H372	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	SDB-V1511	Juwel Holzsiegel	DE
Druckdatum:	14.08.2024	Bearbeitungsdatum: 14.08.2024	Seite 10 / 11
Version:	9.0	Ausgabedatum: 14.08.2024	

Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	keinem anderen Expositionsweg besteht).
Skin Sens. 1A / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Verursacht schwere Augenreizung.
		Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Repr. 1B / H360	Reproduktionstoxizität	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (sofern bekannt, konkrete Wirkung angeben) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefährdung bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Repr. 2 / H361f	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Anhang

Es sind zur Zeit keine Daten / Informationen zu Expositionsszenarien verfügbar, sodass eine Bewertung der Zubereitung noch nicht durchgeführt werden kann.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	SDB-V1511	Juwel Holzsiegel
Druckdatum:	14.08.2024	Bearbeitungsdatum: 14.08.2024
Version:	9.0	Ausgabedatum: 14.08.2024

DE
Seite 11 / 11
